



Württembergischer
Fußballverband

WFV-Ehrenordnung

Stand: 7/2026

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die gewählte Formulierungsweise stellt keine Wertung dar. Unsere Texte richten sich an alle Menschen, unabhängig ihrer geschlechtlichen Identität

Herausgeber:

Württembergischer Fußballverband e. V. (WFV)
Goethestraße 9
70174 Stuttgart
T + 49 711 227640
www.wuerttfv.de, Info@wuerttfv.de

Verbandsehrungen

§ 1

Besondere Verdienste um den Fußballsport werden im Württembergischen Fußballverband durch folgende Ehrungen gewürdigt:

- a) den Verbands-Ehrenbrief,
- b) die Verbands-Ehrennadel,
- c) die Schiedsrichter-Ehrennadel,
- d) die Jugendleiter-Ehrennadel,
- e) die Spieler-Ehrennadel.

Um Zweck und Wert der Ehrungen zu wahren, wird ein strenger Maßstab angelegt. Die für eine Ehrung vorgeschlagenen Personen müssen die vorgeschriebenen Bedingungen einwandfrei erfüllen. Sie müssen auch in charakterlicher Hinsicht der Auszeichnung würdig sein.

Verbands-Ehrenbrief

§ 2

Der Verbands-Ehrenbrief kann durch den Verbandsvorstand für langjährige verdienstvolle Tätigkeit in der Verwaltung eines Vereins oder des Bezirks verliehen werden.

Verbands-Ehrennadel

§ 3

Die Verbands-Ehrennadel wird in drei Stufen verliehen:

- a) Verbands-Ehrennadel in Bronze,
- b) Verbands-Ehrennadel in Silber,
- c) Verbands-Ehrennadel in Gold.

Die Verleihung erfolgt durch den Verbandsvorstand auf Vorschlag des Ehrungsausschusses, der aus zwei Personen besteht und vom Verbandsvorstand berufen wird, unter Beachtung folgender Richtlinien:

- a) Die Verbands-Ehrennadel in Bronze kann für eine mindestens 10jährige verdienstvolle Tätigkeit als Verbands-/Vereinsmitarbeiter oder für sonstige gleichwertige Verdienste verliehen werden.
- b) Zwischen der Verleihung des Verbands-Ehrenbriefes und der Verbands-Ehrennadel in Bronze sollten mindestens fünf Jahre verdienstvolle Tätigkeit als Verbands-/Vereinsmitarbeiter liegen.
- c) Die Verbands-Ehrennadel in Silber können solche Personen erhalten, die nach Verleihung der Verbands-Ehrennadel in Bronze weitere 8 Jahre verdienstvolle Tätigkeit für den WFV geleistet oder sich ganz besondere, der Tätigkeit eines Verbands-/Vereinsmitarbeiters nach Buchstabe a) und b) vergleichbare Verdienste um den Fußballsport erworben haben.

- d) Die Verbands-Ehrennadel in Gold können solche Personen erhalten, die nach Verleihung der Verbands-Ehrennadel in Silber weitere 10 Jahre verdienstvolle Tätigkeit als Verbands-/Vereinsmitarbeiter geleistet oder sich um den Fußballsport oder im Verbandsleben ganz außerordentliche Verdienste erworben haben.

Über die Verleihung werden Besitzzeugnisse ausgestellt.

Der Verbandsvorstand kann über die Verleihung der Verbands-Ehrennadel in Silber und Gold Besitzzeugnisse ausstellen, die zum freien Eintritt bei allen fußballsportlichen Veranstaltungen im Gebiet des WFV berechtigen. Ausgenommen von dieser Berechtigung sind Heimspiele der Lizenzspielermannschaften.

Schiedsrichter-Ehrennadel

§ 4

Die Schiedsrichter-Ehrennadel wird in drei Stufen verliehen:

- a) Schiedsrichter-Ehrennadel in Bronze,
- b) Schiedsrichter-Ehrennadel in Silber,
- c) Schiedsrichter-Ehrennadel in Gold.

Die Verleihung erfolgt durch den Verbandsvorstand auf Vorschlag des Verbandsschiedsrichterausschusses unter Beachtung folgender Richtlinien:

- a) Die Schiedsrichter-Ehrennadel in Bronze kann an Schiedsrichter verliehen werden, die mindestens 10 Jahre aktiv tätig waren oder eine langjährige verdienstvolle Mitarbeit in den Schiedsrichterausschüssen aufzuweisen haben.
- b) Die Schiedsrichter-Ehrennadel in Silber kann an Schiedsrichter verliehen werden, die mindestens 20 Jahre aktiv tätig waren oder sich durch ihre Leistungen bei Spielen der obersten Spielklassen oder durch langjährige verdienstvolle Mitarbeit in den Schiedsrichterausschüssen besondere Verdienste um die Schiedsrichtersache erworben haben. Zwischen der Verleihung der Schiedsrichter-Ehrennadel in Bronze und Silber muss ein Zeitraum von 5 Jahren eingehalten werden.
- c) Die Schiedsrichter-Ehrennadel in Gold kann an Schiedsrichter verliehen werden, die mindestens 30 Jahre aktiv tätig waren oder sich durch besondere Leistungen bei DFB-Meisterschafts- oder FIFA-Länderspielen oder durch langjährige verdienstvolle Mitarbeit an maßgeblicher Stelle der Verbandsschiedsrichtervereinigung außergewöhnliche Verdienste um die Schiedsrichtersache erworben haben.

Über die Verleihung der Schiedsrichter-Ehrennadel wird ein Besitzzeugnis ausgestellt.

Jugendleiter-Ehrennadel

§ 5

Die Jugendleiter-Ehrennadel wird in drei Stufen verliehen:

- a) Jugendleiter-Ehrennadel in Bronze,

- b) Jugendleiter-Ehrennadel in Silber,
- c) Jugendleiter-Ehrennadel in Gold.

Die Verleihung erfolgt durch den Verbandsvorstand auf Vorschlag des Verbandsjugendausschusses unter Beachtung folgender Richtlinien:

- a) Die Jugendleiter-Ehrennadel in Bronze kann an Personen verliehen werden, die eine mindestens fünfjährige Tätigkeit in der Fußball-Jugendarbeit aufzuweisen haben.
- b) Die Jugendleiter-Ehrennadel in Silber kann an Personen verliehen werden, die mindestens 15 Jahre in der Fußball-Jugendarbeit tätig waren oder sich besondere Verdienste um die Fußball-Jugendarbeit erworben haben.
- c) Die Jugendleiter-Ehrennadel in Gold kann an Personen verliehen werden, die mindestens 25 Jahre in der Fußball-Jugendarbeit tätig waren oder sich um die Fußball-Jugend außergewöhnliche Verdienste erworben haben.

Über die Verleihung der Jugendleiter-Ehrennadel wird ein Besitzzeugnis ausgestellt.

Spieler-Ehrennadel

§ 6

Die Spieler-Ehrennadel wird in folgenden drei Stufen verliehen:

- a) Spieler-Ehrennadel in Bronze,
- b) Spieler-Ehrennadel in Silber,
- c) Spieler-Ehrennadel in Gold.

Die Verleihung erfolgt durch den Verbandsvorstand auf Vorschlag des Verbandsspielausschusses unter Beachtung folgender Richtlinien:

- a) Die Spieler-Ehrennadel in Bronze kann an Spieler verliehen werden, die entweder
 - aa) eine mindestens 20jährige vorbildliche Laufbahn in an den Verbands-rundenspielen der Herren und Junioren teilnehmenden Mannschaften (gerechnet ab dem 12. Lebensjahr) aufzuweisen haben, oder
 - bb) fünfmal in der Amateur-Auswahlmannschaft des WFV eingesetzt waren, oder
 - cc) eine Württembergische Amateurmeisterschaft errungen haben (Teilnahme an mindestens der Hälfte der Spiele oder die Teilnahme an einem Entscheidungsspiel um die Württembergische Amateur-meisterschaft ist Voraussetzung).
- b) Die Spieler-Ehrennadel in Silber erhalten Spieler, die entweder
 - aa) nach Verleihung der Spieler-Ehrennadel in Bronze weitere fünf Jahre in einer an den Verbandsrundenspielen der Herren teilnehmenden Mannschaft gespielt haben, oder
 - bb) zehnmal in der Amateur-Auswahlmannschaft des WFV eingesetzt waren, oder
 - cc) drei Württembergische Amateurmeisterschaften errungen haben, oder
 - dd) eine Süddeutsche Meisterschaft der Amateure errungen haben (Teilnahme an mindestens der Hälfte der Spiele oder die Teilnahme an einem Entscheidungsspiel um die Süddeutsche Meisterschaft ist Voraussetzung).

- c) Die Spieler-Ehrennadel in Gold erhalten Spieler, die entweder
 - aa) nach Verleihung der Spieler-Ehrennadel in Silber weitere fünf Jahre in einer an den Verbandsrundenspielen der Herren teilnehmenden Mannschaft gespielt haben, oder
 - bb) 25mal in der Amateur-Auswahlmannschaft des WFV eingesetzt waren, oder
 - cc) eine Deutsche Meisterschaft der Amateure errungen haben (Teilnahme an mindestens der Hälfte der Spiele oder Teilnahme am Endspiel ist Voraussetzung).

In Sonderfällen kann der Verbandsvorstand von den Richtlinien abweichen.

Über die Verleihung der Spieler-Ehrennadel wird ein Besitzzeugnis ausgestellt.

Spielerinnen-Brosche

§ 7

Die Spielerinnen-Brosche wird in folgenden drei Stufen verliehen:

- a) Spielerinnen-Brosche in Bronze,
- b) Spielerinnen-Brosche in Silber,
- c) Spielerinnen-Brosche in Gold.

Die Verleihung erfolgt durch den Verbandsvorstand auf Vorschlag des Verbandsspielausschusses unter Beachtung folgender Richtlinien:

- a) Die Spielerinnen-Brosche in Bronze kann an Spielerinnen verliehen werden, die entweder
 - aa) eine mindestens 15jährige vorbildliche Laufbahn in an den Verbandsrundenspielen der Frauen oder Juniorinnen teilnehmenden Mannschaften (gerechnet ab dem 10. Lebensjahr) aufzuweisen haben, oder
 - bb) fünfmal in der Amateur-Auswahlmannschaft des WFV eingesetzt waren, oder
 - cc) eine Württembergische Frauenfußballmeisterschaft errungen haben (Teilnahme an mindestens der Hälfte der Spiele oder die Teilnahme an einem Entscheidungsspiel um die Württembergische Frauenfußballmeisterschaft ist Voraussetzung).
- b) Die Spielerinnen-Brosche in Silber erhalten Spielerinnen, die entweder
 - aa) nach Verleihung der Spielerinnen-Brosche in Bronze weitere fünf Jahre in einer an den Verbandsrundenspielen teilnehmenden Frauenmannschaft gespielt haben, oder
 - bb) zehnmal in der Amateur-Auswahlmannschaft des WFV eingesetzt waren, oder
 - cc) drei Württembergische Frauenfußballmeisterschaften errungen haben, oder
 - dd) eine Süddeutsche Frauenfußballmeisterschaft errungen haben (Teilnahme an mindestens der Hälfte der Spiele oder die Teilnahme an einem Entscheidungsspiel um die Süddeutsche Meisterschaft ist Voraussetzung).
- c) Die Spielerinnen-Brosche in Gold erhalten Spielerinnen, die entweder
 - aa) nach Verleihung der Spielerinnen-Brosche in Silber weitere fünf Jahre in einer an den Verbandsrundenspielen der Frauen teilnehmenden Mannschaft gespielt haben, oder
 - bb) 25mal in der Amateur-Auswahlmannschaft des WFV eingesetzt waren, oder
 - cc) eine Deutsche Frauenfußballmeisterschaft errungen haben (Teilnahme an mindestens der Hälfte der Spiele oder Teilnahme am Endspiel ist Voraussetzung).

In Sonderfällen kann der Verbandsvorstand von den Richtlinien abweichen.

Über die Verleihung der Spielerinnen-Brosche wird ein Besitzzeugnis ausgestellt.

Antrag auf Verleihung einer Verbandsauszeichnung

§ 8

Die Anträge auf Verleihung einer Verbandsauszeichnung sind elektronisch über das DFBnet oder in zweifacher Fertigung auf Vordrucken zu stellen, die durch die Verbandsgeschäftsstelle bezogen werden können.

Um die rechtzeitige Bearbeitung zu den gewünschten Terminen sicherzustellen, sind die Anträge spätestens sechs Wochen vorher, soweit sie auf Vordrucken gestellt werden über den zuständigen Bezirksvorsitzenden bzw. im Jugendbereich über den Bezirksjugendleiter an die Verbandsgeschäftsstelle einzureichen.

Der Verbandsvorstand kann Verbandsauszeichnungen wegen eines Vergehens, das den Ausschluss aus dem Verband zur Folge hatte, wieder einziehen.